

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 82 (1988)
Heft: 9

Rubrik: Zeichen der Zeit : Lefebvre als Chance?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit Lefebvre als Chance?

Der traditionalistische Alt-Erzbischof Marcel Lefebvre hat am 30. Juni 1988 in Ecône vier seiner Priester zu Bischöfen geweiht – nach amtskirchlichem Verständnis widerrechtlich und dennoch gültig. Damit sind alle Voraussetzungen für eine Gegenkirche gegeben, keine zwar mit eigenem Papst, da Lefebvre sich nicht als Gegenpapst versteht, eine Gegenkirche aber, die sich auf die Päpste beruft, soweit sie vor dem Zweiten Vatikanum regierten, und mit deren Autorität alles verwirft, was das Konzil über die Ökumene und insbesondere über die Religionsfreiheit sagt. Ein Zweifel ist leider nicht möglich: Lefebvre hat diese vorkonziliare Tradition auf seiner Seite. Das ist seine Stärke im Umgang mit den restaurativen Kräften im heutigen Katholizismus. Je weniger die römische Kirche sich von ihrer Vergangenheit lösen kann, um so schwächer ist ihre Position gegenüber dem Phänomen Lefebvre. In dieser traditionalistischen Herausforderung liegt jedoch auch eine Chance: Die katholische Kirche muss lernen, anhand der schmerzlichen Gegenwart des Lefebvrismus die eigene, noch weit schmerzlichere Vergangenheit aufzuarbeiten. Sie kann sich mit Lefebvre nur auseinandersetzen, wenn sie sich in ihm wiedererkennt.

Ein konstantinischer Fundamentalist

Der Konflikt reicht tiefer als nur bis zur Ablehnung der neuen Messliturgie. Er betrifft das katholische *Wahrheitsverständnis* und insofern das Selbstverständnis der katholischen Kirche überhaupt. Es ist der stereotyp wiederholte Vorwurf Lefebvres, dass mit dem Zweiten Vati-

kanum das kirchliche Lehramt die katholische Wahrheit relativiert und sie dem «Liberalismus», ja den «Freimaurern» ausgeliefert habe. In seinem soeben erschienenen Buch «Sie haben ihn entthront»¹ wird Lefebvre nicht müde, seine Übereinstimmung mit der vorkonziliaren Tradition nachzuweisen. Und er kann mit einigem Recht von sich und seiner «Priesterbruderschaft St. Pius X.» sagen: «Wir haben alle Päpste auf unserer Seite bis zu Pius XII.» (S. 251).

Die Wahrheit ist für Lefebvre in zeitlosen und absolut gültigen Sätzen des kirchlichen Lehramtes enthalten. Sie ist daher nicht Gegenstand des Suchens und des Dialogs, sondern sie wird «missionarisch» verkündigt und «auferlegt». Sagt das Konzilsdekret «über den *Ökumenismus*», dass die nichtkatholischen christlichen Konfessionen «nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles» sind, so entgegnet Lefebvre: «Das ist eine Häresie! Das einzige Mittel zum Heil ist die katholische Kirche. Insoweit sie von der Einheit des wahren Glaubens getrennt sind, kann sich der Heilige Geist der protestantischen Gemeinschaften nicht bedienen . . . Im Himmel gibt es keine Protestanten, es gibt dort nur Katholiken!» (S. 176). Empört weist Lefebvre auch die Konzilserklärung «über die nichtchristlichen Religionen» zurück. Entgegen dem Wortlaut dieser Erklärung sei an den grossen Weltreligionen nichts, aber auch gar nichts «wahr und heilig». Sie seien nur «Eitelkeit und Trübsal des Geistes», «falsche Kulte», «wenn nicht sogar den Dämonen erwiesene Kulte» (S. 177). Schliesslich habe

schon Pius IX. im «Syllabus», einer Sammlung «moderner Irrtümer» aus dem Jahr 1864, die Irrlehre verworfen, dass es für das «Heil» der Menschen ausserhalb der «wahren Kirche Christi» irgendeine «gute Hoffnung» geben könne (S. 26).

Der dogmatischen Intoleranz folgt die praktische: In Staat und Gesellschaft hat nur die Wahrheit ein Recht auf Dasein. «Folglich muss der Staat die wahre Religion als solche anerkennen und offen den Katholizismus bekennen, sich als katholisch bekennen» (S. 65). «Weil der Irrtum immer leichter zu verbreiten ist als die Wahrheit, das Böse bequemer zu propagieren als das Gute» (S. 81), muss die kirchliche Lehre mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden. «Gesetze», die den «Glauben der Bürger schützen», tragen dazu bei, «Millionen von Menschen in den Himmel zu führen, die dank dieser Gesetze das ewige Leben haben werden und es nicht erlangt hätten ohne sie» (S. 173). Der *katholische Staat*, wie ihn das klerikalfaschistische Spanien unter Franco verkörperte (S. 208), ist darum «das Bollwerk des Glaubens» (S. 59).

Den *Staatslaizismus*, das heisst die konziliare Option für die weltanschauliche Neutralität des Staates, hält Lefebvre für den «Gipfel der Gottlosigkeit» (S. 60). Und wiederum hat er das vorkonziliare Lehramt auf seiner Seite. Der Syllabus verdammt jedes Regime, das nicht «die katholische Religion als einzige Religion des Staates betrachtet unter Ausschluss aller anderen Kulte». Leo XIII. verwarf in seiner Enzyklika «Immortale Dei» von 1885 die Meinung, «dass der Staat . . . keine Religion offiziell bekennt» und «nicht gehalten ist, eine den anderen vorzuziehen». Und noch der letzte der Pius-Päpste sagte am 6. Dezember 1953 vor italienischen Juristen: «Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Existenz noch auf Propaganda noch auf Betätigung.»

Religionsfreiheit ist für Lefebvre «ab-

surd», «weil sie dasselbe Recht der Wahrheit und dem Irrtum, der wahren Religion und den häretischen Sekten gewährt» (S. 78). Lang ist die Liste der Päpste, die in der Tat so dachten. In seinem Apostolischen Brief «Post tam diuturnitas» verurteilte zum Beispiel Pius VII. die Kultusfreiheit der französischen Verfassung von 1818 mit den Worten: «Eben dadurch, dass man die Freiheit aller Kulte ohne Unterschied errichtet, verwechselt man die Wahrheit mit dem Irrtum und stellt die heilige und unbefleckte Braut Christi, die Kirche, ausserhalb derer es kein Heil geben kann, auf eine Stufe mit den häretischen Sekten und sogar mit der jüdischen Treulosigkeit (perfidie judaïque).» Und Gregor XVI. sprach 1832 in der Enzyklika «Mirari vos» über den «Wahnsinn (deliramentum), dass man einem jeden Gewissensfreiheit verschaffen und verbürgen muss, eine der ansteckendsten Lehren (pestilentissimus error), welche jener absoluten und zügellosen Meinungsfreiheit den Weg bahnt, die sich zum Ruin der Kirche und des Staates überall in Ausbreitung befindet».

Die Altkirche hat im übrigen nicht nur die Religionsfreiheit verurteilt, sondern die Freiheitsrechte überhaupt. Als 1791 in Frankreich die Menschen- und Bürgerrechte proklamiert wurden, reagierte Papst Pius VI. unverzüglich mit dem Brief »Quod aliquantum«, worin er die Religionsfreiheit als «monströses Recht» anprangerte und «diese so sehr gerühmten Dinge *Gleichheit* und *Freiheit*» als «Hirngespinnste» diffamierte. 1881 wiederholte Leo XIII. in «Diuturnum illud», «dass es niemals erlaubt ist, die Gedankenfreiheit, Pressefreiheit, Lehrfreiheit sowie unterschiedslose Religionsfreiheit zu verteidigen oder zu gewähren, als seien dies ebenso viele Rechte, welche die Natur dem Menschen verliehen habe».

Lefebvre blickt noch weiter zurück in die Vergangenheit. Er erinnert an «die Haltung der ersten christlichen Kaiser, die im 4. Jahrhundert das zeitliche

Schwert in den Dienst der geistlichen Gewalt der Kirche stellten – welche Haltung immer von der Kirche gelobt wurde» (S. 248). In der Tat, die Unterdrückung der Freiheit beginnt nicht erst 1789. Sie beginnt mit dem *konstantinischen Zeitalter* überhaupt, genau genommen mit dem berühmten Religionsdekret Theodosius des Grossen aus dem Jahr 380. In diesem Gesetz, das für das ganze Reich galt, hiess es: «Wir wollen, dass alle Völker über die das Mass unserer Milde regiert, in der Religion leben, welche vom göttlichen Apostel Petrus selbst geoffenbart ist . . . Wir befahlen, dass diejenigen, welche dies Gesetz befolgen, den Namen ‚katholische Christen‘ annehmen sollen; die übrigen dagegen, welche wir für toll und wahnsinnig erklären, haben die Schande zu tragen, Ketzler zu heissen. Ihre Zusammenkünfte dürfen sie nicht als Kirchen bezeichnen. Sie müssen zuerst von der göttlichen Rache getroffen werden, sodann auch von der Strafe unseres Zorns, wozu wir die Vollmacht dem himmlischen Urteil entlehnen».² So lautet das klassische Dokument am Anfang des konstantinischen Zeitalters. Lefebvre ist der Fundamentalist dieses Zeitalters, insofern er in allem, was davon abweicht, nur «Relativismus und Evolutionismus» (S. 77) erkennen kann.

Das Zweite Vatikanum oder die Ambivalenz des halben Weges

Mit der *Erklärung über die Religionsfreiheit* von 1965 vollzieht das Konzil wirklich eine historische Wende. Die katholische Kirche anerkennt hier erstmals «das Recht auf religiöse Freiheit». Machte die «Wahrheit» als Rechtssubjekt schon immer komische Figur, da Rechtssubjekt nicht ein abstraktes Prinzip, sondern nur der Mensch selbst sein kann, so heisst es nun: «Er (sc. der Mensch) darf nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäss seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereich

der Religion.» Das Recht auf religiöse Freiheit ist in der «Würde der menschlichen Person», «in ihrem Wesen selbst begründet». Gleichzeitig wird das Prinzip des katholischen Konfessionsstaates widerrufen. Der Staat hat kein Mandat, in religiösen Fragen zwischen Wahrheit und Irrtum zu entscheiden. Der «Wesenszweck» des Staates liegt ausschliesslich «in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl». Das Konzil anerkennt die «pluralistische Gesellschaft» und alle Freiheitsrechte, die für die Teilnahme am «öffentlichen Leben» notwendig sind.³

So weit – so gut. Wie aber ist diese zweihundertjährige Verspätung auf die moderne Rechtskultur innerhalb der römischen Schultheologie zu verarbeiten? Lefebvre legt den Finger auf den wunden Punkt, wenn er von der Kontinuität der vorkonziliaren Lehre auf deren «Unfehlbarkeit» (S. 104) schliesst: «Nein, die Päpste irrten sich nicht, als sie, gestützt auf die Tradition und daher bewehrt mit dem Beistand des Heiligen Geistes, mit ihrer höchsten Autorität und in einer bemerkenswerten Kontinuität den grossen Verrat des liberalen Katholizismus verdammt» (S. V). Der Rebell gegen Rom hat die *Logik des römischen Systems* auf seiner Seite. «Unfehlbar» ist in Glaubens- und Sittenfragen ja nicht nur die feierliche «Definition» eines Papstes oder Konzils, sondern auch der gewöhnliche Lehrkonsens von Papst und Bischöfen.⁴ In diesem Sinne gehörte die Lehre vom Konfessionsstaat tatsächlich zum katholischen Glauben. In diesem Sinne ist Lefebvre im Recht und die nachkonziliare Kirche im Unrecht.

Wie zur Gegenprobe, nämlich gerade umgekehrt, argumentiert der Vatikan im Zusammenhang mit der «künstlichen» Empfängnisverhütung. Warum hat Paul VI. deren Verbot in der Enzyklika «*Humanae vitae*» bekräftigt? Warum hat er sich damals über die Sachargumente der Mehrheit seiner Expertenkommission hinweggesetzt? Doch nur, weil er nicht

zugeben wollte, dass seine Vorgänger sich «in moribus» schwerwiegend geirrt hätten. Seine Entscheidung folgte der unevangelischen Angst um die Autorität des kirchlichen Lehramtes. Nichts hat ihn so beeindruckt wie die Befürchtung der Kommissionsminderheit: «Wenn erklärt würde, Empfängnisverhütung sei nicht in sich schlecht, dann müsste aufrichtigerweise zugegeben werden, dass der Heilige Geist 1930 (Enzyklika *Casti connubii*), 1951 (Ansprache Pius' XII. an die Hebammen) und 1958 (Ansprache an die Hämatologen-Gesellschaft im Todesjahr Pius' XII.) den protestantischen Kirchen beigestanden hat und dass er Pius XI., Pius XII. und einen grossen Teil der katholischen Hierarchie ein halbes Jahrhundert lang nicht vor einem sehr schweren Irrtum geschützt hat, einem höchst verderblichen für die Seelen; denn es würde damit unterstellt, dass sie höchst unklug Tausende menschlicher Akte, die jetzt gebilligt würden, mit der Pein ewiger Strafen verdammt hätten».⁵

In der Frage der Religionsfreiheit hat das Konzil diesen Bedenken nicht stattgegeben. Dafür gibt es verschiedene Gründe – und nicht nur ehrenwerte: Auf der einen Seite wurde den Konzilsvätern die Kehrtwendung mit dem – unredlichen – Hinweis beliebt gemacht, dass hier das «Neue mit dem Alten in Einklang» stehe, wie gleich zu Beginn der «Erklärung über die Religionsfreiheit» versichert wird. Auf der andern Seite hat wohl auch der Antikommunismus eine Rolle gespielt. Lefebvre zitiert den heutigen Papst, der ihm 1978 gesagt habe: «Wissen Sie, die Religionsfreiheit war uns in Polen sehr nützlich gegen den Kommunismus!» (S. 190).

Der Einwand, dass es sich weder bei der früheren Verurteilung der Religionsfreiheit noch beim Verbot der Empfängnisverhütung um «unfehlbare» Entscheidungen handle, bagatellisiert das Problem. Denn immerhin hat sich das Konzil die römische Schultheologie von der «Unfehlbarkeit» des (gewöhnlichen)

Lehramtes im Fall der allgemeinen Übereinstimmung von Papst und Bischöfen zu eigen gemacht.⁶

Solche Widersprüche zeigen, wie sehr das Konzil auf halbem Weg stehen geblieben ist. Die katholische Kirche hat nur die Wahl, diesen halben Weg wieder zurückzugehen oder ihn um die zweite Hälfte zu ergänzen.

Die Alternative

Das Zweite Vatikanische Konzil verstand sich als pastorales Konzil. Es war an dogmatischen Fragen völlig uninteressiert. Das kann heute und in Zukunft den katholischen Christen zur Verheissung wie zum Verhängnis werden: zur Verheissung, wenn sie auf diesem Weg weiterschreiten, indem sie zuerst das Reich Gottes suchen, statt dem Selbsterhaltungstrieb des kirchlichen Apparates nachzugeben – zum Verhängnis, wenn nun plötzlich die Dogmatiker das Sagen haben und die Konzilsdokumente relativieren, da sie «nur» pastoral gemeint seien.

Lefebvre plädiert natürlich für die zweite Variante. Weil das Konzil keine dogmatischen Aussagen machen wollte, habe es sich «von vornherein der Dazwischenkunft des Charismas der Unfehlbarkeit» (S. 163) beraubt. So verständlich diese Haltung für Lefebvre ist, so bestürzend ist die Zustimmung, die er damit im Vatikan findet. Sie wird aktenkundig in dem *Protokoll*, das Kardinal Ratzinger zusammen mit Lefebvre anfangs Mai unterzeichnet hat.⁷ Nicht nur wird hier der «Priesterbruderschaft St. Pius X.» ein autonomer Sonderstatus zugebilligt, wie er für andere Gruppen, die sich im Konflikt mit dem Vatikan befinden, undenkbar wäre. Das Unerhörte an diesem Papier liegt im Verzicht Roms auf die Anerkennung der wichtigsten Konzilsdokumente durch die Priesterbruderschaft. Von dieser wird nur gerade verlangt, dass sie die – von ihr nie angezweifelte – Lehre über die kirchliche Unfehlbarkeit annehme, wie sie «in Nr. 25 der

Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* enthalten ist». «Bezüglich der Punkte, . . . die ihnen nur schwer mit der Tradition vereinbar scheinen», sollten sich Lefebvre und seine Anhänger lediglich «zu einer Haltung des Studiums und der Kommunikation mit dem Heiligen Stuhl verpflichten». Was also das Zweite Vatikanum über die Religionsfreiheit und die Ökumene lehrt, steht nun plötzlich wieder zur Disposition. Die autoritäre Struktur der Kirche und ihr Wahrheitsanspruch gelten absolut, die Forderungen der Menschlichkeit, die das Zweite Vatikanum vertritt, aber nur relativ. Wichtiger als Toleranz und Menschenwürde ist die Unterwerfung unter die päpstliche Autorität. Die Kirche ist in erster Linie für sich selbst und nicht für andere da. Auch die Treue zum Evangelium weicht dieser ekklesiozentrischen Haltung. Gefragt wird nicht mehr, was mit dem Evangelium im Einklang steht, sondern was der herkömmlichen Lehre des Vatikans entspricht.

Es ist unter diesen Umständen schon fast «providentiell» zu nennen, dass Lefebvre das von ihm mitunterzeichnete Protokoll wieder verworfen hat, um «günstigere Zeiten für die Rückkehr Roms zur Tradition abzuwarten», wie er am 2. Juni 1988 dem Papst schrieb (8). Damit ist die Sache aber noch nicht erledigt; denn der Hl. Stuhl buhlt weiterhin um die dissidenten Mitglieder der Priesterbruderschaft, «indem er ihnen zusichert, dass alle Massnahmen ergriffen werden, um ihre Identität in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche zu garantieren»⁹.

Nach dem Grundsatz der Psychiatrie, dass gesund nur werden kann, wer die Konflikte seiner Vergangenheit aufarbeitet, müsste die römische Kirche endlich beginnen, sich mit der menschenfeindlichen Tradition ihres konstantinischen Zeitalters auseinanderzusetzen. Gerade darin liegt denn auch die *Chance*, die sich mit dem Namen Lefebvre verbindet: dass durch ihn die Vergan-

genheit gegenwärtig ist. Lefebvre hält der Kirche einen Spiegel vor. Das hässliche Antlitz, das sie darin sieht, das ist nicht Lefebvre, das ist sie selbst. Falsch wäre es daher, Lefebvre zum Sündenbock zu machen, in den die Kirche die eigene schuldverstrickte Vergangenheit projizierte. Nicht weniger falsch aber ist die Umarmungsstrategie, wie sie der Vatikan zunächst versuchte, um das drohende Schisma zu verhindern, und heute noch versucht, um den entstandenen Schaden in Grenzen zu halten.

Die Kirche müsste sich mit Mut und vor allem *Demut* eingestehen, wieviele Irrtümer sie in der Vergangenheit mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit verkündigt hat. Bis zurück zur Konzilserklärung von Florenz 1442, «dass niemand ausserhalb der katholischen Kirche . . . des ewigen Lebens teilhaftig wird», oder bis zur Bulle «Unam sanctam», in der Bonifaz VIII. 1302 definierte, dass «dem römischen Papst sich zu unterwerfen, für alle Menschen unbedingt zum Heile notwendig» sei. Die Kirche müsste erkennen und bekennen, dass ihr Heil nicht auf Dogmen, nicht auf in Sätze gefassten «Wahrheiten», sondern auf der Verheissung des Reiches Gottes, seines Friedens und seiner Gerechtigkeit beruht.

1 Vgl. Marcel Lefebvre: Sie haben ihn entthront. Vom Liberalismus zur Apostasie – Die Tragödie des Konzils, Stuttgart 1988. Die Seitenzahlen im Text verweisen auf Belegstellen in diesem Buch.

2 Zit. nach Rudolf Hernegger: Macht ohne Auftrag, Olten und Freiburg im Breisgau 1963, S. 370.

3 Vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von Heute, Nr. 73ff.

4 Vgl. Hans Küng: Unfehlbar?, Zürich-Einsiedeln-Köln 1970, S. 41ff.

5 Zit. nach Küng, a.a.O., S. 44.

6 Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 25, 3; Küng, a.a.O., S. 57.

7 Vgl. Le protocole d'accord entre le Vatican et Mgr. Lefebvre, in: La Documentation Catholique, 17 juillet 1988; Bekanntmachung des Hl. Stuhls vom 16. Juni 1988, in: Schweizerische Kirchenzeitung, 17. Juli 1988.

8 Bekanntmachung des Hl. Stuhls, a.a.O.

9 A.a.O.